2013-223

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 6. August 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Wiederherstellung der Einsprachefrist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung pro 2012 einreichten, wurden sie mit Veranlagung vom 12. September 2013 amtlich veranlagt. Die kantonale Steuer pro 2012 wurde auf CHF 3‘749.00 festgesetzt.

B. Als Reaktion auf die Veranlagung reichten die Rekurrenten eine auf den 17. Oktober 2013 datierte, teilweise ausgefüllte Steuererklärung ein. Die Steuererklärung trägt den Eingangsstempel der Steuerverwaltung vom 21. Oktober 2013. Der Steuererklärung waren ein Lohnausweis, Lohnabrechnungen des Ehemannes sowie ein vom 10. Oktober 2013 datiertes Ergänzungsblatt beigefügt.

Mit Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2013 trat die Steuerverwaltung auf diese Einsprache nicht ein. Zur Begründung führte sie an, die Einsprache sei nicht fristgerecht erhoben worden.

C. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 erhoben die Rekurrenten Rekurs gegen diesen Entscheid. Sie beantragten eine Reduzierung der Steuerforderung. Die Verspätung begründeten sie mit einer schweren Erkrankung des Vaters des Ehemannes.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Dezember 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Oktober 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. Oktober 2013 (Datum des Poststempels: 31. Oktober 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Oktober 2013 sei aufzuheben und die Steuerforderung zu reduzieren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist oder ob ausreichende Gründe für eine Fristwiederherstellung vorhanden sind.

3. Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. Vorliegend ist unbestritten, dass die Rekurrenten ihre teilweise ausgefüllte Steuererklärung mitsamt Beilagen nicht innerhalb der Einsprachefrist eingereicht haben. Der Ehemann macht jedoch implizit geltend, aufgrund der schweren Erkrankung seines Vaters sei er psychisch unorientiert, verletzt und verwirrt gewesen. Daher sei es ihm nicht möglich gewesen, innerhalb der Frist zu handeln. Die Rekurrenten

haben es jedoch unterlassen, Nachweise für ihr Vorbringen einzureichen. So fehlt es vorliegend an Belegen, dass der (Schwieger-)Vater der Rekurrenten erkrankt ist. Weiter fehlt es an Nachweisen, dass diese Erkrankung es den Rekurrenten verunmöglichte, die vollständig ausgefüllte Steuererklärung fristgerecht einzureichen. Selbst wenn die Rekurrenten sich aufgrund der schweren Erkrankung ihres (Schwieger-)Vaters nicht im Stande gefühlt haben sollten, die Steuererklärung einzureichen, wäre es ihnen zumutbar gewesen, einen Dritten damit zu beauftragen. Die Ausführungen der Rekurrenten genügen somit den strengen Anforderungen an eine Fristwiederherstellung nicht.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid fällte. Ein Fristwiederherstellungsgrund ist nicht ersichtlich. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.